

feuer- und arbeitsrechtliche Rundschau

Nr. 8 14. Februar 1934

Schriftleitung: W. Thiele, Oberstaatsanwalt im Reichsgericht für das Reichsamt für Arbeit und Sozialordnung.

Der neue Kündigungsschutz

Von Dr. Werner Spohr, Miel.

Das am 1. 5. 1934 in Kraft getretene Gesetz zur Ordnung der Nationalen Arbeit (AOG) regelt den Kündigungsschutz neu. Es sind vier wichtige Gedanken zu unterscheiden: der Kündigungsschutz des Vertrauensmannes, der allgemeine Kündigungsschutz wegen unbilliger Härte, der Entlassungsschutz bei Stilllegungen und anderen größeren Entlassungen, der Kündigungsschutz langjähriger Angestellter.

I. Der Kündigungsschutz der Vertrauensmänner

Die Kündigung des Dienstverhältnisses eines Vertrauensmannes ist im allgemeinen ungültig, jedoch zulässig, wenn sie infolge Stilllegung des Betriebes oder eines Betriebsabschaffung erforderlich wird oder aus einem Grunde erfolgt, der zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungssfrist berechtigt (§ 14 Abs. 1 Satz 2). Der bisherige Kündigungsschutz der Betriebsvertretungsmitglieder ging nicht so weit, weil ein Betriebsvertretungsmitglied mit Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. des Arbeitsgerichts entlassen werden konnte, ein Vertrauensmann aber in Zukunft überhaupt nicht entlassen werden kann, sofern nicht eine der vorstehend genannten Ausnahmen vorliegt. In Streitfällen über die ausnahmsweise zulässige Kündigung des Vertrauensmannes entscheidet das Arbeitsgericht.

II. Der allgemeine Kündigungsschutz wegen unbilliger Härte

Wenn ein Arbeiter oder Angestellter nach einjähriger Beschäftigung in demselben Betrieb oder Unternehmen gefündigt wird, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig ist (§ 8 nach den sozialen Vorschriften des Arbeitnehmers) und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes (§ 8. Aufräumangaben, Universitätsleistung usw.) bedingt ist (§ 58 Abs. 1). Die Rechtsvollgängigkeit des Betriebes und die wirtschaftlichen und sozialen Belange des Arbeitnehmers sind gegenseitig abzuwirken. „Unbillig“ ist die Kündigung, wenn diese Abhängig das Ergebnis dar, daß die vom Arbeitnehmer getroffene Auswahl ungerecht, die Weiterbeschäftigung zumutbar, die Kündigung eine Unbilligkeit ist“ (Mansfeld, Das Recht der Deutschen Arbeit, Seite 21, S. 34). Einjährige Beschäftigung und Größe des Betriebes von mindestens zehn Beschäftigten gewähren die Gültigkeit der Kündigungswiderklage. In gleichen Betrieben ließ sich aus den verschiedenen Gründen dieser Tatsache nicht ermöglich. In ihnen muß zwischen der Betriebsleitung und der Betriebsräte ein so enges persönliches Verhältnis bestehen, daß Arbeiter und Angestellte in ihm ohne Heimatschutz genießen. Sollte der Unternehmer eines solchen Betriebes die rechtliche Sonderstellung seines Mitarbeiters zu unbilligen Maßnahmen ausnutzen, würde er sich dadurch sogar mit den Grundlagen der sozialen Sicherheit in Konflikt bringen. Die weitere Voraussetzung einer jährlichen Beschäftigung im gleichen Unternehmen ist gleichzeitig begründet. Erst nach einer solchen Mindestzeit kann es unbillig sein, einen Mitarbeiter aus der dann eng bestehenden Betriebsgemeinschaft herauszutreten (Mansfeld, a. a. O., S. 53 f.). Die Kündigungswiderklage ist bei Pflichtkündigungen, d. h. solchen, die auf Grund einer Verpflichtung aus Gesetz oder Tarifordnung ausgeübt werden (§ 62), unzulässig.

a) Das Vierverfahren in Betrieben mit Betriebsrat

Wenn in dem Betrieb ein Betriebsrat errichtet ist, so muß der Arbeitnehmer, ehe er beim Arbeitsgericht sorgt, binnen 5 Tagen nach Zugang der Kündigung den Betriebsrat anwenden. Erst wenn der Betriebsrat die Frage der Weiterbeschäftigung ohne Erfolg beantwortet hat, kann der Gefundene die Klage beim Arbeitsgericht erheben. Er muß dieser eine entsprechende Bescheinigung des Betriebsrates befügen oder nachweisen, daß er binnen 5 Tagen nach Zugang der Kündigung den Betriebsrat angerufen, dies aber die Bekämpfung innerhalb 5 Tagen nach dem Aufruf nicht erfüllt hat (§ 58 Abs. 2). Da nur in Betrieben mit mindestens 20 Beschäftigten ein Betriebsrat besteht, kann auch nur in diesen das vorstehende Verfahren stattfinden.

b) Urteil auf Widerrufung; Feststellung einer Entschädigung

Wenn der Arbeitnehmer im Verfahren vor dem Arbeitsgericht obtritt, so lautet das Urteil auf Widerruf der Kündigung und Feststellung einer Entschädigung für den Fall der Ablehnung des Widerrufs der Kündigung durch den Unternehmer (§ 57 Abs. 2, Röderer, nachstehend c)). Die Entschädigung ist das Gericht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beiden Seiten nach freiem, pflichtgemäßen Ermessen festzusetzen. Sie kann höchstens vier Drittel des letzten Jahresarbeitsverdiensts betragen (§ 58).

c) Das Wahlrecht des Unternehmers

1. Wenn das Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig ist, der Betriebswert also 300 RM nicht überschreitet oder die Bewertung nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreites zugelassen ist, oder wenn das Urteil vorläufig vollstreckbar ist, so hat der Unternehmer folgendes Wahlrecht: er kann drei Tage nach der Urteilsausstellung dem Gefundenen erläutern, ob er die Kündigung widerstellt oder die Entschädigung zahlt (§ 57 Abs. 2 Satz 1). Erklärt hat der Unternehmer nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Entschädigung als gewährt (§ 57 Abs. 2 Satz 2).

Bei dreifacher Erklärung kommt es zur Wahrung der Frist, daß die Erklärung innerhalb dreier Tage gegeben wird (§ 57 Abs. 2 Satz 3).

vor Ablauf von längstens zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige wirksam werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2).

c) Die Freifrist

Seit die Entlassungen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, von dem an sie nach Vorliegendem wirksam sind, gilt die Anzeige als nicht erfasst. Jedoch bleibt das Recht zur fristlosen Entlassung unterliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 3).

d) Arbeitsgericht

Wenn der Unternehmer nicht in der Lage ist, die Arbeitsgericht bis zum Ablauf der Freifrist voll in Arbeit zu behalten, so kann der Betriebsrat der Widerrief unwillkürlich (§ 57 Abs. 2 Satz 5). Wird vom Landesarbeitsgericht die Höhe der Entschädigung geändert, so kann der Unternehmer binnen drei Tagen nach der Zustellung des Verurteilungsurteils nochmals d. h. von neuem und ohne Rücksicht darauf, was er auf das Urteil des Arbeitsgerichts hin gehabt hatte, rütteln, ob er die Kündigung widerstellt oder die Entschädigung zahlt (§ 57 Abs. 3).

3. In allen Fällen, in denen der Unternehmer den Widerruf der Kündigung wäßt, ist er verpflichtet, dem gefeuigten Arbeitnehmer Lohn oder Gehalt für die Zeit zwischen Entlassung und Weiterbeschäftigung zu zahlen. Hieraus spricht sich der Arbeitnehmer nur das entzogen zu lassen, was er infolge Nichtleistung der Dienste erwartet oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwarten höchstwahrscheinlich hat (§ 815 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ferner kann der Unternehmer Beiträge, welche der Arbeitnehmer aus Mitteln der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorge erhalten hat, abziehen, muß aber diese seinerseits der Stelle, welche sie geleistet hat, erstatten (§ 59 AOG).

4. Verweigerung der Weiterarbeit durch den Arbeitnehmer. Wenn der Unternehmer den Widerruf der Kündigung gewährt hat, so muß der Arbeitnehmer die Arbeit wieder aufnehmen. Er kann die Weiterarbeit bei dem früheren Unternehmer nur dann verweigern, wenn er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat. Der Arbeitnehmer muß diese Erklärung unverzüglich (spätestens drei Tage, nachdem er den Widerruf der Kündigung durch den Unternehmer erhalten hat) mündlich oder schriftlich dem Unternehmer gegenüber abgeben. Wenn der Arbeitnehmer die Weiterarbeit verweigert, so braucht der Unternehmer von dem Lohn nur für die Zeit zwischen Entlassung und Eintritt in das neue Dienstverhältnis zu zahlen. Hierauf kann der Unternehmer die gleichen Beiträge wie vorstehend zu 3) anrechnen (§ 60).

d) Die Kündigungswiderrufsstellung bei fristloser Entlassung

Trotzdem der Kündigungsschutz den Fall der begütigten fristlosen Entlassung nicht ergreift, kann der Arbeitnehmer, wenn er bis zu Unrecht fristlos entlassen glaubt, in dem Verfahren, in welchem er die Unwirksamkeit der fristlosen Entlassung geltend macht, gleichzeitig (aber nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Anfang) für den Fall, daß die Kündigung als für den nächsten zulässigen Kündigungspunkt wirksam angesehen wird, den Widerruf dieser Kündigung gemäß § 58 AOG beantragen. Die Behauptung, daß die Kündigungsschutz binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung erledigt sein muß, gilt als gewahrt, wenn die Klage, mit welcher der gefundene Arbeitnehmer die Unwirksamkeit seiner fristlosen Entlassung geltend macht, binnen zwei Wochen nach der Kündigung erhoben war. Das Vorausfahren vor dem Betriebsrat ist in diesem Falle nicht notwendig. Wenn das Gericht die fristlose Entlassung für berechtigt erklärt, ist damit zugleich der Antrag auf Widerruf der Kündigung abgewiesen. Wenn das Gericht die fristlose Entlassung für unberechtigt erklärt und dem Antrag auf Widerruf der Kündigung stattgibt, so wird der Lohn- oder Gehaltsanspruch für die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungssfrist durch die für den Fall des Kündigungswiderrufs festgesetzte Entschädigung nicht berührt (§ 61).

III. Der Entlassungsschutz bei Betriebsstilllegungen und anderen größeren Entlassungen

Die alte Stilllegungsverordnung, die nur für einen Teil der gewerblichen Betriebe galt, tritt am 1. Mai 1934 außer Kraft. Es gilt nunmehr die folgende Regelung, u. zw. für alle privaten Betriebe aller Betriebszweige, (mit Ausnahme nachstehend zu e).

a) Die Anzeigepflicht

Der Unternehmer eines Betriebes ist verpflichtet, dem Betriebsrat der Arbeit schriftlich Anzeige zu erläutern, bevor er 1. in Betrieben mit in der Regel weniger als eintausend Beschäftigten mehr als neun Belegschaft, 2. in Betrieben mit in der Regel mindestens eintausend Beschäftigten zumindest vom Hundert im Betrieb regelmäßige Beschäftigten oder aber mehr als fünfzig Beschäftigte innerhalb vier Wochen entlädt (§ 20 Abs. 1). Entlassung in diesem Sinn legt nicht vor, wenn die Arbeitsverträge von vornherein auf bestimmte Zeit, für einen vorübergehenden Zweck, zur Ausübung, auf Probe abgeschlossen sind, wenn das Dienstverhältnis im Laufe strenger Vereinbarung zwischen beiden Seiten aufgehoben wird, wenn der Arbeitnehmer kündigt. Nachberechtigte fristlose Entlassungen sind nicht mitzuwählen (Antthes).

b) Die Freifrist

Entlassungen, deren Beweise nach der Vorschrift zu a) anzugeben ist, werden vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Anzeige beim Betriebsrat der Arbeit nur mit dessen Genehmigung wirksam. Der Betriebsrat der Arbeit kann die Genehmigung auch mit rückwirkender Frist ertheilen. Er kann auch anordnen, daß die Entlassungen nicht

e) Keine Anwendung auf Saisons und Kampagnenbetriebe

In Betrieben, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verhältnis arbeiten (Saisonbetriebe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Kampagnenbetriebe) finden die vorliegenden Vorschriften auf Entlassungen, die durch die Eigentum des Betriebes bedingt sind, keine Anwendung (§ 20 Abs. 4).

IV. Der besondere Kündigungsschutz langjähriger Angestellter

regelt sich wie bisher nach dem alten Recht (Gesetz über die Rechte für die Kündigung von Angestellten vom 5. Juli 1928), das durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit nicht berührt ist. Danach kann Angestellten nach einer Beschäftigungsduer von fünf Jahren nur mit einer Kündigungssfrist von drei Monaten für den Schluß eines Geschäftsjahrs gefordert werden. Die Kündigungssfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsduer von zehn Jahren auf vier Monate, von zehn Jahren auf fünf Monate (wobei Dienstjahre vor dem vollen 25. Geburtstag nicht mitgerechnet werden). Das übrige gelten auch für langjährige Angestellte die vorstehend behandelten neuen Bestimmungen.

Steuerabzug vom Arbeitslohn

Der Reichsminister der Finanzen hat am 7. 5. 1934 den. Der Reichsfinanzminister hat angeordnet, daß § 2220—142 III) einen Sammelbeschluß über den vom 1. 5. 1934 ab solche Gewerbeleihen aus Billigkeitsgründen von der Einkommenssteuer (Lohnsteuer), Ehehandelssteuer, Abgabe zur Arbeitslosenhilfe und Schenkungssteuer frei sind, wenn der Arbeitslohn des in Frage kommenden Arbeitnehmers in dem der Geburt des Kindes vorzusehenden Lohnzahlungsszeitraum 520 RM monatlich (120 RM wöchentlich) nicht übersteigt.

5. Beschaffung von Rentanzügen der Deutschen Arbeitsfront durch die Arbeitgeber

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern den Beitrag der Deutschen Arbeitsfront unentgeltlich liefern oder ihnen zur Beschaffung des Rentanzuges Vorauswendungen machen, sind diese Sozial- oder Geldleistungen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes als Arbeitslohn zu betrachten. Bei dem Arbeitgeber den Rollen ablesbar. Die Entschädigung darf 1/12 des leichten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; § 8 des Gesetzes auf die Kündigungssfrist ist. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (1. 5. 1934) ist der Kreis der Personen, denen die Entschädigung zugestanden wird, der Arbeitgeber den Rollen ablesbar, sofern dieser auch den Lohn bei Ermittlung seines Einkommens abziehen darf. Beim Arbeitnehmer unterliegen sie den vom Arbeitslohn zu entrichtenden Steuern. In den Fällen, in denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Vorausläufe zur Beschaffung des Rentanzuges gewähren, hat sich der Reichsfinanzminister damit einverstanden erklärt, daß der Vorauslauf zunächst als Lohnsteuer zunächst als Lohnsteuer geübt wird und erst die einzelnen Abgeltungen des Arbeitnehmers zu den vom Arbeitslohn zu erledgenden Steuern herangesogen werden.

Aus der arbeits- und wirtschaftsrechtlichen Sprachpraxis

Dr. Franz Goettig, Böhmer (Siegburg).

Angestelltenversicherungspflicht tropflich überwiegt löslicher Mitarbeiter. Die Versicherungspflicht röhrt sich nach der Tätigkeit, die der Gesamtbeschäftigung das wesentliche Gewicht gibt. Dementsprechend ist ein Arbeitnehmer, dessen Tätigkeiten abwechselnd eine beschäftigende und anleitende ist, auch dann angestelltenversicherungspflichtig, wenn er zeitlich überwiegend löslicher Mitarbeiter (Beispiel: des Obernebenversicherungskomites Nürnberg vom 28. 11. 1933 Nr. II 21/32).

Berücksichtigung der nach Aufklärung oder Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeteilten Ausgleichsabfindungen. Eine Ausgleichsabfindung, die vom Arbeitnehmer in einem Zeitpunkt unterstellt worden ist, in dem das Dienstverhältnis bereits aufgeklungen oder beendet war, kann in der Regel vom Arbeitnehmer nicht mit der Begründung widerrufen werden, daß er die Aufklärung unter willkürlichen Druck untergekommen ist, es sei denn, daß er für den Fall der Verweigerung der Ausgleichsabfindung den Verlust befürchtet hat. (Urteil des Reichsgerichts Güstrow vom 20. 9. 1933 R. 25 79/38.)

Verdacht allein ist in der Regel kein wichtiger Kündigungsground. Der Verdacht des Vorliegens eines wichtigen Kündigungsgounds reicht nicht ausnahmsweise dann die fristlose Entlassung eines Arbeitnehmers, wenn tropflich angestelltenversicherungspflichtig ist, wenn die fristlose Entlassung eines Arbeitnehmers, der in der Tätigkeit am Betrieb — auch nur bis zum Ablauf der Kündigungssfrist — willkürlich oder erheblich gefährdet hat. (Urteil des Reichsgerichts Berlin vom 13. 12. 1933 R. 20 A. 986/33.)

Kündigung der Entlassung eines Arbeitnehmers wegen Störung der Betriebsgemeinschaft. Eine Betriebsvertretung macht sich nicht dadurch schadhaft, wenn sie vom Arbeitgeber die Entlassung eines Mitarbeiters fordert, weil er durch aufgehendes Verhalten im Betrieb die Zusammenarbeit innerhalb der Betriebsgemeinschaft gefährdet oder erheblich gefährdet hat. (Urteil des Reichsgerichts Berlin vom 13. 12. 1933 R. 20 A. 986/33.)

Für den Inhalt verantwortlich: W. Thiele, Berlin.

Die nächste Nummer dieser Zeitschrift erscheint am 5. Februar 1934.